

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

### **Erhebungsstellen zum Zensus 2011 in Thüringen**

Die **Kleine Anfrage 1399** vom 6. April 2011 hat folgenden Wortlaut:

Zur Durchführung des Zensus wurden in den Landkreisen und kreisfreien Städten entsprechend § 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 Erhebungsstellen eingerichtet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche Art und Weise (Verschlüsselung) und über welches Netz (Internet oder DOI - Deutschland-Online-Infrastruktur) werden die Daten zwischen den Erhebungsstellen und dem Thüringer Landesamt für Statistik übertragen?
2. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten existieren schriftliche Dienstanweisungen zur Einrichtung der Erhebungsstellen und welchen Inhalt haben diese?
3. Wie ist die personelle Abschottung der Erhebungsstellen konkret geregelt? Haben Landräte/Oberbürgermeister als Leiter der Kommunalverwaltung Zugang zu dem abgeschotteten Erhebungsstellenbereich (bitte jeweils nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
4. Welche weiteren Personen als die in der Erhebungsstelle tätigen haben jeweils Schlüsselgewalt zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle (bitte jeweils nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Funktion aufschlüsseln)?
5. Existieren jeweils eigene Postanschriften, Telefonnummern, Briefköpfe für die Erhebungsstelle (bitte jeweils nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)? Wenn im Einzelfall mit nein beantwortet, wie bewertet die Landesregierung diesen Umstand?
6. Wie werden die Gefahren des Rückspielverbots konkret ausgeschlossen, wenn als Volkszähler auch Bedienstete aus Melde- und Ausländerbehörden bzw. ähnlich konflikträchtigen Amtsstellen eingesetzt werden?
7. Wie wird sichergestellt, dass Volkszähler, die dem öffentlichen Dienst entstammen, während ihrer Tätigkeit für die Volkszählung keinerlei andere dienstliche Tätigkeiten ausführen (bitte jeweils nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
8. Welche Regelungen existieren zum Umgang mit ausgefüllten Fragebögen, die Volkszähler während einer abendlichen Einsatzzeit erhalten haben (bitte jeweils nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

9. Existieren eigene, jederzeit zugängliche, abschließbare und ausreichend große Briefkästen für die Erhebungsstellen (bitte jeweils nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)? Wenn im Einzelfall mit nein beantwortet, wie bewertet die Landesregierung diesen Umstand?
10. Existiert für die Durchführung des Zensus 2011 ein eigenes EDV-System bzw. ein vollständig (informationstechnisch und auch physikalisch) abgeschottetes Netzwerk (bitte jeweils nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)? Wenn im Einzelfall mit nein beantwortet, wie bewertet die Landesregierung diesen Umstand?
11. In welcher Form und in welchem Turnus wird es unangemeldete stichpunktartige Überprüfungen der Einhaltung des Ausführungsgesetzes (z.B. durch den Landesdatenschutzbeauftragten oder durch jemand anderes) geben?
12. Wann, wo und durch wen erfolgt die nach § 19 ZensG vorgeschriebene Trennung von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen zum "frühestmöglichen Zeitpunkt"?
13. Von wem werden die per Internet beantworteten Fragebögen bearbeitet bzw. wohin gelangen die auf diese Art und Weise erfassten Daten?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Mai 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Zugriff auf die Daten erfolgt sowohl im Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) wie auch in den Erhebungsstellen mit Hilfe zentraler IT-Verfahren generell über das DOI-Netz mit sowohl hardwareseitiger als auch anwendungsbezogener SSL-Verschlüsselung. Secure Sockets Layer (SSL) ist ein bewährtes hybrides Verschlüsselungsprotokoll zur sicheren Datenübertragung in digitalen Netzen.

Zu 2.:

Schriftliche Dienstanweisungen zur Einrichtung der Erhebungsstellen existieren für jede Erhebungsstelle. Sie wurden gemäß § 6 Abs. 4 ThürAGZensG 2011 von den Oberbürgermeistern und Landräten auf der Grundlage einer vom TLS erarbeiteten Musterdienstanweisung für die konkreten Bedingungen jeder Erhebungsstelle angepasst. Die Dienstanweisungen enthalten die Bestimmung der Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle, Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt, die Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle, Maßnahmen zur Kontrolle der Zugangsberechtigung, die Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht in der Erhebungsstelle und organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen, soweit die Sicherungsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde kreisfreien Stadt oder des Landkreises zu treffen sind.

Zu 3.:

Zugangsberechtigt sind die Erhebungsstellenleiter und die Stellvertreter, das Personal der Erhebungsstelle während der Dienstzeit, besonders ermächtigte Bedienstete zur Ausübung des Fachaufsichtsrechts sowie zur Abholung der bereitgestellten ausgefüllten Fragebögen und sonstigen Erhebungsunterlagen und der Landesbeauftragte für den Datenschutz und seine Beauftragten.

Generell besitzen Landräte und Oberbürgermeister eine Zugangsberechtigung; sie dürfen aber keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die statistische Einzelangaben enthalten.

Zu 4.:

In allen Erhebungsstellen darf Reinigungs- und Wartungspersonal die abgeschotteten Räumlichkeiten nur in Begleitung von Personal der Erhebungsstelle betreten. Für Notdienste in Unglücksfällen wurde eine individuelle Lösung entsprechend der hausinternen Regelung gefunden.

Zu 5.:

Alle Erhebungsstellen besitzen eigene Postanschriften, Postfächer, Telefonnummern, Antwortumschläge und Briefköpfe.

Zu 6.:

Bedienstete aus Melde- und Ausländerbehörden bzw. ähnlichen Amtsstellen, bei denen die Gefahr einer Interessenkollision nicht auszuschließen ist, dürfen nach einer Vorgabe des TLS in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht eingesetzt werden. § 6 Abs. 5 Satz 4 ThürAGZensG 2011 wird entsprechend angewendet.

Zu 7.:

In allen Erhebungsstellen gehen Bedienstete des öffentlichen Dienstes der Erhebungstätigkeit außerhalb ihrer Dienstzeiten nach. Auf die Antwort zu Frage 6 wird ergänzend verwiesen.

Zu 8.:

In Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde folgende Regelung für alle Erhebungsstellen getroffen:

Der Fragebogen wird nach dem Interview vor den Augen des Befragten in einen separaten Umschlag gesteckt, doppelt versiegelt und erst in der Erhebungsstelle im Beisein der Erhebungsstellenmitarbeiter wieder geöffnet. Die Siegel der Erhebungsbeauftragten sind abgezählt; deren Verwendung wird überprüft.

Zu 9.:

Bei allen Erhebungsstellen wird die Zensus-Post in dem eigens eingerichteten Postfach zugestellt. Die Post wird von verpflichteten Mitarbeitern des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt abgeholt und ungeöffnet in die Erhebungsstelle befördert. Für den Einzelfall existieren eigene Briefkästen in den Landratsämtern und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte.

Zu 10.:

Für die Durchführung des Zensus 2011 gibt es für alle Erhebungsstellen zentrale IT-Verfahren, die sich an zentralen Standorten befinden. Die IT-Programme können nur entsprechend der im Verfahren integrierten zentralen Benutzer- und Rollenverwaltung verwendet werden. Es existieren IT-Sicherheitskonzepte, die die konkreten Sicherheitsmaßnahmen festlegen. Innerhalb des TLS erfolgt die Abschottung gemäß dem IT-Sicherheitskonzept für den Zensus über einen separat geschützten Serverbereich mit Sicherheitssoftware (Firewall) und separate Netzwerksegmente.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß IT-Konzept "IT-Ausstattung und Netzanbindung der Erhebungsstellen in Thüringen für den Zensus 2011" eigenverantwortlich. Die Erhebungsstellen sind von der übrigen Verwaltung abgeschottet (separate Netze, Räume und Personal). Die Realisierung wurde seitens des TLS in jedem Einzelfall überprüft.

Zu 11.:

Durch das Landesamt für Statistik als Fachaufsicht und oberste Erhebungsstelle wurden vor dem Stichtag sämtliche örtlichen Erhebungsstellen besichtigt und überprüft. Unangemeldete Kontrollen behält sich das Landesamt für Statistik vor.

Zu 12.:

Die Trennung von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 4 Jahre nach dem Stichtag. Die Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale erfolgt im automatisierten Verfahren in den dafür festgelegten Rechenzentren, sobald die fachstatistischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Zu 13.:

Soweit sich Auskunftspflichtige in Thüringen für die Online-Beantwortung entscheiden, kommt die bereits bei anderen Statistiken bewährte IDEV-Software (Internet Datenerhebung im Statistischen Verbund) zur Anwendung. Die Daten gelangen direkt auf den Server der jeweils zuständigen Verbundländer, gemäß §12 Abs. 7 ZensG 2011 ist dies für die Haushaltsstichprobe der Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen.

Geibert  
Minister